

Gewichtige Anhaltspunkte als mögliche Indikatoren für Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte

Der Begriff „Gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er ist Bestandteil des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig sind gewichtige Anhaltspunkte der Ausgangspunkt des Tätigwerdens des Jugendamtes, insofern Anhaltspunkte aus direkten und indirekten Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen verschiedener Informationsquellen (z.B. durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft) anhand der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als gewichtig eingeschätzt werden:

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Grundsätzlich könnten (müssen aber nicht zwangsläufig) nachfolgend aufgeführte Anhaltspunkte (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) für eine Kindeswohlgefährdung sprechen:

1. Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen wie Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen, usw. ohne erklärbare nachvollziehbare Ursache/ bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- starke Unterernährung
- Retardierung im kognitiven und motorischen Bereich ohne adäquate Förderung
- desolante Körperhygiene (Schmutz und/oder Reste von Kot auf der Haut, unbehandelte entzündete Hautoberfläche, faulende Zähne, Ungezieferbefall)
- wiederholt völlig witterungsunangemessene und/oder völlig verschmutzte Kleidung

2. Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- völlige Distanzlosigkeit und/oder Aggressivität
- selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- Äußerungen des Kindes die auf Misshandlungen, Missbrauch und Vernachlässigung hinweisen
- Kind/Jugendliche*r wirkt benommen/berauscht unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten

3. Verhalten des Kindes im Kontext Kita/Schule/Hort- gemeint sind drastische und zeitlich anhaltende Veränderungen!

- herabgesetztes Lernverhalten
- herabgesetztes Arbeitsverhalten
- aggressives / introvertiertes Sozialverhalten
- sozialer Rückzug
- selbstschädigendes Verhalten
- emotionale Instabilität
- massive Versäumnisse/Fehltage in Kita, Schule Hort

4. Verhalten von Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft

- nicht ausreichende und völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen und/oder gegenüber dem Kind
- anhaltender Trennungskonflikt
- massives Beschimpfen, Ängstigen und Erniedrigen des Kindes
- Überforderung in Erziehungssituationen
- Kind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen

5. Wohnsituation der Familie

- Obdachlosigkeit
- Wohnung ist vermüllt, völlig verdreckt, verschimmelt oder weist Spuren von äußerer Gewalteinwirkung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- nichtbeseitigen von erheblichen Gefahren im Haushalt wie defekte Stromkabel, offene Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck
- offensichtlich zu geringer Wohnraum
- fehlende oder defekte Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser
- fehlen von jeglichem Spielmaterial
- keine angemessene Schlafsituation oder fehlende Schlafmöglichkeiten

6. Soziale Situation des Kindes

- Isolation der Familie im Wohnumfeld
- Desintegration in der eigenen Familie
- keine Abgrenzung zu anderen Menschen/Dauerbelagerung von Besucher*innen
- existentielle finanzielle Notlagen/Verschuldung
- fehlende Tagesstruktur der Familie (insb. Tag- und Nachtrhythmus)

7. Gesundheitliche Risiken des Kindes oder der Erziehungspersonen

- jegliche Art psychischer Auffälligkeiten oder Störungen
- Verweigerung von Krankheitsbehandlungen
- zu geringe oder fehlende Sicherung der gesundheitlichen Vor- und Fürsorge
- emotionale Bindung zum Kind ist nicht zu erkennen (Kind fühlt sich permanent unwohl bei Erziehungsperson, kommt nicht zur Ruhe, kann sich nicht entspannen, körperliche Nähe wird nicht gelebt, u.a.)